
Reglement zur Einreichung

1. Einreichung

1.1 Über DOK Leipzig

Das Internationale Leipziger Festival für Dokumentar- und Animationsfilm – kurz: DOK Leipzig – ist ein jährlich stattfindendes Festival für Dokumentar- und Animationsfilm.

Trägerin und Veranstalterin des Festivals ist die Stadt Leipzig. Sie beauftragt die gemeinnützige Leipziger DOK-Filmwochen GmbH mit der Vorbereitung, Durchführung und Leitung des Festivals.

Die 64. Ausgabe findet vom 25. bis 31. Oktober 2021 statt, gefolgt von einer Online-Edition des Festivals.

1.2 Vorgaben zur Einreichung

Das Festival ist offen für Dokumentar- und Animationsfilme sowie animierte Dokumentarfilme und Hybridformen des dokumentarischen Erzählens. Filme aller Längen mit den Produktionsjahren 2020 oder 2021, die nicht vor Oktober 2020 öffentlich aufgeführt wurden, sind für die Einreichung zugelassen.

Filme, die vor dem Ende von DOK Leipzig 2021 (25.10.-31.10.2021) öffentlich im Fernsehen, Internet oder über einen regulären Kinostart in Deutschland gezeigt wurden oder per Download, Stream oder anderweitig frei oder gegen Bezahlung rezipierbar waren, qualifizieren sich nicht.

Es können beliebig viele Filme von einer Person oder einem Unternehmen eingereicht werden, solange die Vorgaben zur Einreichung eingehalten werden.

1.3 Einreichvorgang

Das Einreichformular findet sich im Zeitraum des Einreichprozesses (1.3.-1.7.2021) im mydok-Bereich der Webseite von DOK Leipzig.

Im Einreichformular werden alle für die Bearbeitung und Beurteilung des Films wichtigen Informationen abgefragt. Pflichtfelder sind mit einem Sternchen markiert.

Die oder der Einreichende muss befugt sein, den Film beim Festival einzureichen – und gegebenenfalls eine Teilnahme am Festival verbindlich zusagen zu können.

1.4 Einreichgebühr

Für die Einreichung eines Films werden vom 1.3.2021 bis zum 18.6.2021 40,00€ (inkl. 7% MwSt.) als Einreichgebühr erhoben.

Für die Einreichung eines Films werden vom 19.6.2021 bis zum 1.7.2021 50,00€ (inkl. 7% MwSt.) als Einreichgebühr erhoben.

Die Einreichgebühr ist mit dem Ausfüllen des Einreichformulars über die dort angebotenen Bezahwege zu begleichen. Einreichungen, für welche keine Einreichgebühr bezahlt wurde, werden nicht bearbeitet.

Zahlungen in anderer Form oder Währung können leider nicht akzeptiert werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Einreichgebühr in keinem Fall zurückerstattet werden kann. Dies gilt auch im Falle einer Mehrfacheinreichung, einer zurückgezogenen Einreichung und einer abgelehnten Einreichung.

1.4.1 Erlass der Einreichgebühr

Filme, die im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums entstanden sind, können von der Einreichgebühr befreit werden. Ein entsprechender Nachweis kann im Einreichformular hochgeladen werden. Nach Prüfung des Nachweises kann die Programmabteilung die Einreichung von der Gebühr befreien. Ein Anspruch besteht nicht – die Entscheidung über den Erlass obliegt der Programmabteilung.

Filme, deren Produktionsland/länder eines/mehrere der folgenden ist/sind, werden bei der Bearbeitung der Einreichung von der Einreichgebühr befreit: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi,

Chile, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Elfenbeinküste, Eritrea, Eswatini, Fidschi, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Komoren, Kongo, Kongo Dem. Rep., Kosovo, Kuba, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mikronesien, Moldau, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Nordkorea, Osttimor, Pakistan, Palästinensische Gebiete, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sao Tome & Principe, Sambia, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südsudan, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Togo, Tonga, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vietnam, Zentralafrikanische Republik

1.5 Einreichfristen

Es gibt zwei Einreichfristen für Filme.

Die erste Einreichfrist ist der 1.5.2021. Filme, die vor dem 1.5.2021 fertiggestellt wurden, sollten bis zu dieser Frist eingereicht werden.

Die zweite und finale Einreichfrist ist am 1.7.2021. Eine spätere Einreichung ist nicht möglich.

Je nachdem, zu welcher Frist ein Film eingereicht wird, ergeben sich unterschiedliche Sichtungsmodalitäten (siehe Absatz 2.1).

1.6 Premierenregelung

Für die Qualifizierung für die Wettbewerbe ist mindestens eine deutsche Premiere erforderlich. Weltpremieren, internationale und europäische Premieren werden bevorzugt.

Weltpremiere bedeutet, dass der Film bis DOK Leipzig 2021 nicht öffentlich aufgeführt wurde.

Internationale Premiere bedeutet, dass der Film bei DOK Leipzig 2021 erstmals außerhalb seines/r Produktionslandes/länder öffentlich aufgeführt wird.

Europäische Premiere bedeutet, dass der Film bei DOK Leipzig 2021 erstmals innerhalb Europas öffentlich aufgeführt wird.

Deutsche Premiere bedeutet, dass der Film bei DOK Leipzig 2021 erstmals innerhalb Deutschlands öffentlich aufgeführt wird.

Filme, die bereits ihre deutsche Premiere hatten, qualifizieren sich nicht für die Wettbewerbe. Eine Einreichung dieser Filme ist lediglich für das Programm Kids DOK möglich.

Kids DOK präsentiert Dokumentar- und Animationsfilmprogramme für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen. Altersgerechte Programme aus Kurz- und Langfilmen richten sich an Kindergartenkinder, Grundschulkinder und Jugendliche.

Änderungen am Premierenstatus des eingereichten Films bitten wir umgehend mitzuteilen – dies kann Auswirkungen auf den Auswahlstatus des Films haben.

1.7 Einreichkopie

Im Einreichformular gibt es die Möglichkeit passwortgeschützte Sichtungslinks einzufügen. Es sollte sich dabei um Streaming-Links handeln, die keine Anmeldung gegen Bezahlung für das Sichten des Films erfordern.

Andere Formate, wie DVDs oder andere Datenträger, werden nicht akzeptiert.

Trailer und Filmausschnitte werden ebenfalls nicht als Einreichkopien akzeptiert.

1.8 Rohschnitte

Das Festival erlaubt die Einreichung von Rohschnittfassungen. Der Auswahlprozess sieht es nicht vor, dass mehrere Fassungen gesichtet werden. Deshalb sollte bei der Einreichung einer vorläufigen Version des Films darauf geachtet werden, dass diese die avisierte finale Fassung in groben Zügen gut widerspiegelt. Im Zweifelsfall bitten wir um Rückfrage bei der Programmabteilung, um den geeigneten Zeitpunkt für eine Einreichung abzusprechen.

Im Einreichformular sollte angegeben werden, welche Änderungen bis zur finalen Fassung zu erwarten sind.

1.9 Sprachfassungen

Für die Einreichung ist es erforderlich, dass der Film auf Deutsch oder Englisch vorliegt. Sollte es sich bei der Originalsprache des Films nicht um eine dieser beiden Sprachen handeln, muss der Film mit entsprechenden Untertiteln auf Deutsch oder Englisch ausgestattet werden.

2. Festivalsektionen

Das Festivalprogramm besteht aus sechs Wettbewerben und einer Sektion außer Konkurrenz.

Internationaler Wettbewerb langer Dokumentar- und Animationsfilm
(Lange Dokumentar- und Animationsfilme ab 41 min)
Die fünfköpfige internationale Jury dieses Wettbewerbs vergibt eine Goldene Taube für den langen Dokumentarfilm sowie eine Silberne Taube für den langen Dokumentarfilm einer Nachwuchsregisseurin oder eines Nachwuchsregisseurs (maximal dritte

Regiearbeit nach Abschluss der Ausbildung).

Internationaler Wettbewerb kurzer Dokumentar- und Animationsfilm
(Kurze Dokumentar- und Animationsfilme bis 40 min)
Die dreiköpfige internationale Jury dieses Wettbewerbs vergibt je eine Goldene Taube für den kurzen Dokumentarfilm und den kurzen Animationsfilm.

Camera Lucida – Außer Konkurrenz
(Dokumentar- und Animationsfilme aller Längen)

Deutscher Wettbewerb langer Dokumentar- und Animationsfilm
(Lange Dokumentarfilme ab 41 min)

Deutscher Wettbewerb kurzer Dokumentar- und Animationsfilm
(Kurze Dokumentar- und Animationsfilme bis 40 min)
Die dreiköpfige Jury der beiden deutschen Wettbewerbe vergibt eine Goldene Taube für den deutschen langen Dokumentarfilm, sowie eine Silberne Taube für den deutschen kurzen Dokumentar- oder Animationsfilm.

Wettbewerb um den Publikumspreis langer Dokumentar- und Animationsfilm
(Lange Dokumentar- und Animationsfilme ab 41 min)

Wettbewerb um den Publikumspreis kurzer Dokumentar- und Animationsfilm
(Kurze Dokumentar- und Animationsfilme bis 40 min)
Der Preis für den langen Dokumentar- oder Animationsfilm sowie der Preis für den kurzen Dokumentar- oder Animationsfilm werden durch eine Publikumsjury bestimmt.

2.1 Auswahlverfahren

Über die Auswahl von Filmen befindet die Auswahlkommission des Festivals. Filme können nicht für eine bestimmte Sektion oder eine bestimmte Nominierung eingereicht werden – die Entscheidung über diese Zuordnung wird von der Auswahlkommission getroffen.

Die Auswahl findet in zwei Auswahlrunden statt.

Alle Filme, die bis zur ersten Einreichfrist (1.5.2021) vollständig eingereicht wurden, erhalten im Juni eine Rückmeldung zu Ihrem Auswahlstatus. Es kann sich dabei um eine Einladung, eine Ablehnung oder eine Vormerkung zur engeren Auswahl für den späteren Auswahlprozess handeln.

Die finalen Entscheidungen der Auswahlkommission werden spätestens im September bekanntgegeben. In Ausnahmefällen kann eine verbindliche Rückmeldung unabhängig von diesen Zeiträumen erfolgen. Dies trifft z.B. zu, wenn sich ein anderes Festival für Ihren Film interessiert oder der im Einreichformular angegebene Premierienstatus sich vor Beginn von

DOK Leipzig ändern könnte. Setzen Sie sich bitte in diesen Fällen mit der Programmabteilung in Verbindung.

2.2 Sonderprogramme

Das Festival hat eine sich jährlich ändernde Zusammenstellung von Sonderprogrammen. Dazu gehören Retrospektiven, Hommagen und Programme, die sich auf eine bestimmte Thematik fokussieren. Die Sonderprogramme werden von Kuratorinnen und Kuratoren erarbeitet. Eine Einreichung von Filmen für Sonderprogramme ist im Einreichprozess nicht vorgesehen.

Eine Ausnahme stellt das Programm Kids DOK dar. Hier können Dokumentar- und Animationsfilme der Produktionsjahre 2020 und 2021 aller Längen eingereicht werden. Eine Premiere ist erwünscht, aber nicht erforderlich.

3. Ausgewählte Filme

Ausgewählte Filme erhalten eine offizielle Einladung als E-Mail an die im Einreichformular als Einreichende oder Einreichender angegebene Person.

Die Einladung wird für eine Sektion ausgesprochen unter Voraussetzungen, die im Einladungsschreiben spezifiziert werden.

Zur Bestätigung der Einreichung muss die Rechteinhaberin oder der Rechteinhaber ein Teilnahmeformular ausfüllen, welches im Einladungsschreiben mitgeschickt wird.

Die Einladung zum Festival ist nicht übertragbar und eingeladen ist der Film, welcher der Auswahlkommission zur Bewertung vorlag. Sollten sich Änderungen am Film ergeben, müssen diese der Programmabteilung offengelegt werden.

Sollte die Einladung nicht angenommen werden können oder sollten die im Einladungsschreiben genannten Voraussetzungen für die Einladung nicht erfüllt werden können, setzen Sie sich bitte mit der Programmabteilung in Verbindung.

3.1 Übermittlung der Vorführkopie

Die Vorführkopie eines ausgewählten Films muss spätestens bis zum 1.10.2021 bei DOK Leipzig eintreffen. Sollten Sie dies nicht schaffen, setzen Sie sich bitte mit der Programmabteilung in Verbindung.

Die zur Aufführung bestimmte Filmkopie sollte über digitalen Datentransfer gesendet werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von der Programmabteilung.

Bei Vorführkopien, die per digitalem Datentransfer zu DOK Leipzig gelangt sind, verpflichtet sich das

Festival, diese Kopien spätestens zwei Wochen nach Festivalende unwiderruflich zu löschen.

Es ist ebenfalls möglich, die zur Aufführung bestimmte Filmkopie auf einem physischen Datenträger an das Festivalbüro zu schicken.

Die Kopie des Films bitten wir Sie an folgende Adresse schicken:

DOK LEIPZIG
Katharinenstraße 17
D-04109 LEIPZIG
Deutschland

Die Transportkosten für Vorführkopien teilt sich die oder der Einreichende mit dem Festival. Die Kosten für die Sendung der Vorführkopie nach Leipzig werden von der oder dem Einreichenden getragen. Die Kosten für die Sendung der Vorführkopie aus Leipzig werden vom Festival getragen. Das Festival übernimmt nicht die eventuell anfallenden Gebühren für den Re-Import, die Lagerung etc. Der oder dem Einreichenden obliegt die Versicherung der Vorführkopien auf dem Versandweg nach Leipzig und ab der Übergabe an den ersten Transportunternehmer beim Rückversand. Der Rücktransport der Vorführkopien erfolgt über den Kurierdienst-Partner des Festivals.

Sendungen aus dem Ausland muss eine Pro-Forma-Rechnung beigelegt werden. Da es sich um keinen Warenwert im eigentlichen Sinne handelt (die Ware wird nicht veräußert, es wird kein Gewinn erwirtschaftet), ist ein möglichst niedriger Betrag als Warenwert einzusetzen, um eventuell anfallende Zollgebühren so gering wie möglich zu halten. Die Sendungen mit den Vorführkopien müssen mit dem Vermerk: „NO COMMERCIAL VALUE, FOR CULTURAL/ FESTIVAL PURPOSES ONLY“ versehen werden.

Für alle Kopien wird in der Zeit von der Entgegennahme durch das Festival bis zur Abgabe beim ersten Transportunternehmen für den Rückversand ein Versicherungsschutz zum Wiederbeschaffungswert der Vorführkopie gleicher Art und Güte gewährt. Dieser Versicherungsschutz ist begrenzt auf die Kosten zur Herstellung einer neuen Filmkopie bzw. des beschädigten Aktes, bei Videos der Kopierung einer neuen Vorführkassette oder bei einem digitalen Datenträger wie einer Festplatte die Kosten der Kopierung plus Datenträger. Die in Ansatz zu bringenden Kosten sind beleghaft nachzuweisen und dürfen die aktuellen Preise von Kopierwerken und anderen Dienstleistern in Deutschland nicht übersteigen. Die Haftung des Festivals schließt die Übernahme eventueller Kosten für die Herstellung von (Zwischen-) Negativen, (Zwischen-) Positiven, Masterbändern oder andere Postproduktionskosten aus.

Im Falle einer fehlerhaften Vorführung kann das Festival für immaterielle Schäden nicht haftbar gemacht werden. Schadensansprüche müssen innerhalb von

sechs Wochen nach Abschluss des Festivals schriftlich geltend gemacht werden. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

3.2 Vorführformate

Zugelassen sind Filme als DCP und HD Videodateien zum Abspielen vom Videoserver. Alle anderen Formate (35 mm, BluRay Disc sowie alle Videobänder wie Beta Digital PAL, Beta SP PAL 16:9 oder HDcam) können nur in Ausnahmefällen angenommen werden und bedürfen in jedem Fall eine Rücksprache mit der Programmabteilung.

HDcam SR und DVD sind als Vorführformat generell ausgeschlossen.

HD Videodateien sind in folgenden Formaten zugelassen:

1. Quicktime MOV, Prores 422 HQ 1080p 24/25/29,976 - Audio: PCM / 5.1 Stereo 48KHz, 16 oder 24bit
2. Quicktime MOV, DNXHD 1080p 24/25/29,976 - Audio: PCM / 5.1 Stereo 48KHz, 16 oder 24bit

Wir akzeptieren nur progressive digitale Videodateien. Interlaced Material (50i/60i) wird nicht angenommen.

Das Festival weist darauf hin, dass Filme, die nach Rücksprache auf Videobändern bereitgestellt werden, durch unsere Digitalisierungsabteilung in das Format DCP umgewandelt werden. Das Festival verpflichtet sich, diese Dateien spätestens 2 Wochen nach Ende des Festivals zu vernichten. Die Anfertigung der DCPs dient ausschließlich zum Zweck der Festivalaufführung und diese können nach dem Festival der Rechteinhaberin oder dem Rechteinhaber nicht zur Verfügung gestellt werden.

3.3 DOK Film Market

DOK Leipzig bietet mit der DOK-Film-Market-Videothek eine Plattform für den Vertrieb und die Promotion aktueller Produktionen im Festivalprogramm sowie weiterer rund 120 ausgewählter Dokumentarfilmeinreichungen. Der DOK Film Market ist für internationale Fernsehredakteure und -einkäufer, Festivalvertreter, Filmkuratoren, Filmverleiher und Weltvertriebe, Kinobetreiber und Kulturinstitute sowie Fördereinrichtungen während des Festivals an Sichtungsplätzen im Festivalzentrum sowie online zugänglich. Nach dem Festival bleibt der DOK Film Market online verfügbar für weitere sechs Monate.

Alle Dokumentar- und Animationsfilme der Wettbewerbe des Festivals und ausgewählter Sonderprogramme, deren Fertigstellung nicht länger als ein Jahr zum Zeitpunkt der aktuellen Festivalausgabe zurückliegt, können kostenfrei digitalisiert und in den DOK Film Market aufgenommen werden. Wenn

die Aufnahme eines Films in den DOK Film Market nicht gewünscht wird, besteht die Möglichkeit dies im betreffenden Feld im Teilnahmeformular mitzuteilen oder das DOK-Film-Market-Büro darüber explizit schriftlich per Email an film-market@dok-leipzig.de zu informieren.

Der Wunsch nach Teilnahme am Auswahlprozess für den DOK Film Market auch im Fall einer Ablehnung für das Festivalprogramm, kann im Filmeinreichformular im betreffenden Feld angegeben werden. Filme, die nicht Teil des Festivalprogramms sind, erhalten eine Einladung zur Registrierung für den DOK Film Market nach Abschluss des Auswahlprozesses. Für die Aufnahme eines Films in den DOK Film Market, wird eine Gebühr von 120€ pro Langfilm bzw. 80€ für einen Film bis zu einer Länge von 40 Minuten fällig (alle Preise zzgl. MwSt.).

4. Datenschutzverordnung

Mit der Einreichung erklärt sich die oder der Einreichende einverstanden, dass die grundlegenden Filminformationen zu Archiv- und Recherchezwecken in unserer Datenbank erhalten bleiben, auch wenn der eingereichte Film nicht ausgewählt werden sollte.

Weitere Informationen zur Datenspeicherung und -verarbeitung finden Sie auf www.dok-leipzig.de/datenschutzerklaerung

5. Nutzungsrechte

Mit der Einreichung erklärt die oder der Einreichende, die Rechteinhaberin oder der Rechteinhaber an dem eingereichten Werk zu sein. „Rechteinhaberin“ oder „Rechteinhaber“ im Sinne dieses Reglements ist die Urheberin oder der Urheber des Schutzgegenstandes oder jede andere natürliche oder juristische Person oder Gruppe von Personen, die am Schutzgegenstand ein Immaterialgüterrecht erlangt hat, welches die in diesem Reglement genannten Handlungen erfasst und bei dem eine Einräumung von Nutzungsrechten oder eine Weiterübertragung an Dritte möglich ist.

Die oder der Einreichende sichert zu, dass die zur Verfügung gestellten Materialien frei von Rechten Dritter sind. Für den Fall, dass Dritte gegenüber DOK Leipzig Ansprüche bzgl. der zur Verfügung gestellten Materialien und Werke geltend machen, hält die oder der Einreichende DOK Leipzig von diesen Ansprüchen frei und übernimmt auch die von DOK Leipzig aufgewandten Kosten der erforderlichen Rechtsverteidigung. DOK Leipzig wird den Einreichenden im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich informieren.

Die für die Wettbewerbe und Camera Lucida ausgewählten Filme werden im Rahmen des Festivals in bis zu fünf öffentlichen Vorführungen gezeigt.

Für das Festival ausgewählte interaktive Arbeiten

werden öffentlich vorgeführt oder ausgestellt.

Für den Festivalkatalog und das Programmheft verfasst DOK Leipzig eigene Texte. Die eingereichten Synopsen werden für den DOK-Film-Market-Katalog verwendet.

Kein Film und keine interaktive Arbeit darf aus dem Programm des DOK Festivals zurückgezogen werden, nachdem die Teilnahme schriftlich über das Teilnahmeformular zugesagt wurde.

Das Festival erhält das vergütungsfreie, räumlich und zeitlich (für die Dauer des Schutzrechts am Schutzgegenstand) unbeschränkte Recht, Ausschnitte aus dem Film von maximal drei Minuten Länge sowie von der Rechteinhaberin oder vom Rechteinhaber zur Verfügung gestelltes Werbematerial wie Trailer, Fotos sowie Standfotos im Rahmen der Berichterstattung und Promotion des Festivals wie des jeweiligen Films zu verwenden und an berichterstattende Medien (Fernsehen, Hörfunk, Internet Podcast, Social Media und andere Multimedia-Formate) sowie Medien-Kooperationspartner zur nichtkommerziellen Nutzung weiterzugeben und auf seiner Website www.dok-leipzig.de online zu stellen sowie im online Filmfinder und auf Social-Media-Plattformen für Werbezwecke zu nutzen. Dabei dürfen zehn Prozent der Gesamtlaufzeit des Films nicht überschritten werden.

Während des Festivals und innerhalb von sechs Monate danach kann der Film in der digitalen Festival-Videothek, dem DOK Film Market, eingesehen werden. DOK Leipzig ist berechtigt, die eingereichte Produktion zu diesem Zweck zu digitalisieren.

Das Festival behält sich das Recht vor, ausgewählte Ansichtskopien für interne Zwecke und nicht-kommerzielle, nicht-öffentliche Bildungsarbeit zu nutzen und zu archivieren. Eine kommerzielle Nutzung der archivierten Ansichtskopien durch das Festival ist ausgeschlossen.

6. Schlussbemerkung

Die Anmeldung zur Teilnahme an DOK Leipzig 2021 gilt als Anerkennung des vorstehenden Reglements. Die Festivalleitung hat das Recht, alle in den Richtlinien nicht vorgesehenen Fälle zu regeln sowie Ausnahmen in besonderen und begründeten Fällen zu gestatten. Über alle in diesem Reglement nicht enthaltenen Fragen entscheidet die Festivalleitung.

Leipzig, 15.2.2021